

**Convention on the Conservation of
European Wildlife
and Natural Habitats**



COMPLAINT FORM INSTRUCTIONS:

***NB:* Submitting a complaint to the Bern Convention is a serious accusation against the concerned Contracting Party(ies). Complaints must demonstrate a sufficient degree of seriousness or urgency related to species or habitats of European importance, and the complainant must demonstrate that the issue has already been raised at local and/or national level.**

Complaint forms must be submitted in electronic word format, in English or French, and not exceed 3 pages, including the first administrative page. A maximum 5-page report can be attached. The Secretariat will request additional information on a case-by-case basis. Anonymous complaints are not admissible; however the Secretariat will take measures to keep the personal details of the complainant confidential.

Please, fill in this form and send it to the attention of:

Bern Convention Secretariat

Directorate of Democratic Participation
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex

E-mail: Bern.convention@coe.int

First
name:....Christina.....
Surname(s).....Steiner.....
On behalf of (if applicable):Verein CHWOLF.....
Address:.....Nüburg 1.....
Town/City:.....Einsiedeln.....
County/State/Province:.....Schwyz.....
Postcode:.....8840.....
Country:.....Switzerland.....
Tel.:.....+41 79 203 24 56.....
E-mail: c.steiner@chwolf.org
Website:www.chwolf.org

Date: 11.11..2023

Electronic Signature

1. Please state the reason of your complaint (refer also to the Contracting Party/ies involved and the Articles of the Convention which might be violated)

Gemäss unserer Einschätzung verstösst die Schweiz mit dem aktuellen und zukünftigen Wolfsmanagement mehrfach gegen die Berner Konvention und unterläuft auch die internationalen Bestrebungen der IUCN im Europäischen Alpenraum.

Am 1. Dezember 2023 soll in der Schweiz eine neue Jagdverordnung mit einer massiven Lockerung des Wolfsschutzes in Kraft treten. Bundesrat Albert Rösti und sein Umweltdepartement planen 70% des Schweizer Wolfbestandes abzuschliessen.

Ein regelrechtes Wolfsmassaker ist vorprogrammiert. Die neue Jagdverordnung wird ohne ordentliche Vernehmlassung und gegen den Willen des Volkes umgesetzt. Die Schweiz wird neu in fünf Wolfsregionen eingeteilt und ein Schwellenwert von 12 Rudeln (pro Region 2 – 3 Rudel) wird eingeführt. Die überzähligen Rudel dürfen präventiv abgeschossen werden, um Schäden an Nutztieren, eine Gefährdung des Menschen oder eine übermässige Senkung des regionalen Bestandes an wildlebenden Paarhufern zu verhüten. Für die gesamte Schweiz bedeutet dies, dass von den aktuell 32 Rudeln, ganze 22 Rudel abgeschossen werden dürfen, nur weil der künstlich gesetzte Schwellenwert überschritten ist und sie «überzählig» sind.

[\[Teilrevidierte Jagdschutzverordnung gültig ab 1.12.2023\]](#) [\[Medienmitteilung BAFU\]](#) [\[Communiqués aux medias OFEV\]](#)

Ein weiteres Problem stellt die Definition der sogenannten «nicht zumutbar schützbar Alpen» dar.

Viele Schweizer Alpen wurden im Sommer 2022 von den Kantonen als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft, obwohl diese schützbar wären. Die Kriterienliste des Bundes zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbar» Alpen (siehe Beilage), welche im Juni 2022 in Kraft trat, ist als allgemeine Ausnahmebegründung zur Aufhebung des Wolfsschutzes unhaltbar. Dabei werden z.B. Alpen bis 10 Normalstösse – dies entspricht ca. einer Herdengrösse von 60 Schafen – per se als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft, obwohl diese in den allermeisten Fällen vom Gelände her gut schützbar wären (Erläuterung in der Kriterienliste: *Der Aufwand für HS-Massnahmen sei aufgrund der geringen Herdengrösse zu hoch*).

Ein Kanton (Schwyz) hat nach dieser Kriterienliste 85% seiner Alpen als „nicht zumutbar schützbar“ eingestuft. Auf diesen Alpen dürfen die Schafe im offenen Weidegang, völlig ungeschützt gesömmert werden, auch wenn die Alpen mitten im Wolfsgebiet liegen. Die Weidetiere gelten **auf dem Papier als geschützt**. Um Schäden an den völlig ungeschützten Nutztieren zu verhüten, dürfen nach neuer Jagdverordnung, ganze Rudel präventiv geschossen werden.

[\[List of criteria of the Confederation for the designation of alps that cannot reasonably be protected \(French\)\]](#)

Berner Konvention und die Schweizer Verstösse

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. **Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen:** „**Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet**, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.“ Dies unter anderem zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.

Werden in der Schweiz nun regelmässig ganze Rudel präventiv abgeschossen, ohne dass sie Schäden verursacht haben, nur weil der politisch motivierte Schwellenwert der einzelnen Wolfsregionen überschritten ist und Schäden an völlig ungeschützten Nutztieren möglich wären, ist dies **mit Artikel 9**

der Berner Konvention nicht vereinbar. Dieser Artikel darf nur in Ausnahmefällen und nicht im Generellen zur Anwendung kommen.

Ebenso sind Abschüsse von Wölfen, die an „nur auf dem Papier“ geschützten Nutztieren Schaden anrichten oder Schaden anrichten könnten, nicht mit der Berner Konvention vereinbar. In diesen Fällen wurde und wird keinerlei Herdenschutz betrieben. Die zu weit gefassten und mehrheitlich aus rein ökonomischen Überlegungen erstellten Kriterien für die Deklaration von als «nicht zumutbar schützbar» Alpen unterlaufen den Sinn und Zweck des durch die Berner Konvention geforderten Wolfschutzes und Herdenschutzes.

Und für Alpen, die aus technischen oder topographischen Gründen als «nicht zumutbar schützbar» deklariert werden, gibt es ganz klar eine andere befriedigende Lösung, nämlich dass diese Alpen nicht mehr mit Nutztieren bestossen werden.

Der Antrag der Schweiz, den Schutzstatus von "streng geschützt" auf "geschützt" herabzustufen, wurde am 29. November 2022 vom Ständigen Ausschuss der Berner Konvention abgelehnt. **Die aktuelle Vorgehensweise der Schweiz unterläuft und missachtet den aktuellen Schutzstatus „streng geschützt“ über die Hintertür.**

2. Which are the specific specie/s or habitat/s included in one of the Appendices of the Bern Convention that are potentially affected? (Please include here information about the geographical area and the population of the species concerned, if applicable)

Betroffen ist die streng geschützte Tierart Wolf. Die Schweizer Wolfspopulation ist Teil der Alpenpopulation.

Im KORA Bericht Nr. 91 „25 Jahre Wolf in der Schweiz“, Seiten 61-63, steht: Gemäss der Weltnaturschutzunion („International Union for Conservation of Nature“, IUCN) braucht es eine minimale Anzahl Wolfsrudel pro Land, um die Gesamtpopulation von mindestens 250 reproduzierenden Wölfen zu erreichen, die nach Schnidrig et al. (2016a) für eine lebensfähige Alpenpopulation (minimum viable population MPV) genügen würden. Für die Schweiz wurden ein Minimum von 17 Rudeln in den Alpenregionen und ein kleineres Wolfsvorkommen im Jura (3 Rudel gemäss BAFU) berechnet. Dies wären stabile 20 Rudel, welche es in der Schweiz im Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand (engl. favourable conservation status, FCS) bräuchte.

3. What might be the negative effects for the specie/s or habitat/s concerned?

Mit der Umsetzung der neuen Jagdverordnung mit einem Schwellenwert von 12 Rudeln unterschreitet die Schweiz das Minimum für einen günstigen Erhaltungszustand (FCS) bei Weitem und gefährdet so die gesamte Alpenpopulation und den so wichtigen genetischen Austausch im Alpenbereich. Mit dieser Wolfspolitik könnte der Wolf in der Schweiz sogar erneut ganz ausgerottet werden.

4. Do you know if potentially affected species or habitats also fall under the scope of other international Conventions, (for instance: RAMSAR, CMS, ACCOBAMS, Barcelona Convention, etc) or if the area has been identified as a NATURA 2000/Emerald Network, UNESCO site? Are there pending procedures within another international institution?

Die Schweiz hat neben der Berner Konvention auch die Alpenkonvention unterzeichnet. Im Rahmen der Alpenkonvention wurden durch die Plattform WISO („Wildlife and Society“) Empfehlungen zum Umgang mit Grossraubtieren zuhanden der Alpenkonferenz ausgearbeitet, deren Ziel die Erreichung und Erhaltung eines FCS für Wolf, Luchs und Bär in den Alpen ist. Die Schweiz war federführend bei der Ausarbeitung der Empfehlungen für Wolf und Luchs und trägt bei deren Umsetzung dieselbe Verantwortung wie die anderen Vertragsstaaten. Gemäss Schnidrig et al. (2016a) sollten sich die Alpenländer die Gesamtzahl an Wölfen, gemäss ihrem Anteil am geeigneten Lebensraum aufteilen (KORA-Bericht NR. 91, Seite 63 und Tab. 5.1.1).

Das selbständige Management von Tieren mit so grossen Raumannsprüchen und einem so grossen Ausbreitungspotenzial wie dem Wolf macht auf der Ebene kleiner administrativer Einheiten (z. B. Kantone, Provinzen, Länder) wenig Sinn. Die Management-Empfehlungen der „Large Carnivore Initiative for Europe“ (LCIE) für den Wolf betonen denn auch die Wichtigkeit eines grenzüberschreitenden Wolfsmanagements. Dabei sollte jedes beteiligte Land seinen Teil der Verantwortung übernehmen (KORA-Bericht Nr. 91, Seite 63).

[KORA-Bericht Nr. 91 deutsch](#)

[KORA-Bericht Nr. 91 englisch](#)

5. Have you attempted to address this issue with the relevant local and national authorities? Please describe. Are there any pending procedures at national level regarding the object of your complaint?

Wir haben im September 2022 dem Bundesamt für Umwelt BAFU diverse Fragen gestellt, auf welche wir jedoch keine schriftlichen Antworten erhalten haben. Im September 2023 hat der Gesamtbundesrat einen offenen Brief von uns erhalten (bis jetzt ohne Antwort) und ein weiterer offener Brief ging an die Direktion des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), mit der Bitte das bevorstehende Wolfsmassaker zu stoppen und die Jagdverordnung neu zu überarbeiten (Antwort in der Beilage).

6. Any other information (existence of an Environmental Impact Assessment (EIA), size of projects, maps of the area, etc) (for large files, please add a separate annex document, as mentioned in the above instructions)

Beilagen:

- Kopie Brief an BAFU 09.2022
- Kopie offener Brief an Gesamtbundesrat 09.2023
- Kopie offener Brief an Direktion BAFU 09.2023 und entsprechende Antwort